Verordnung
zum Schutze der Gebiete
Schwantenau, Roblosen, Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig
(vom 29. August 1994)

Das Justizdepartement des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 10 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (nGS IV/493), auf § 7 Abs. 2 der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992 (nGS VII/742), auf Art. 18a Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451) sowie auf die Bundesverordnung über den Schutz der Hoch- und Uebergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung) vom 21. Januar 1991 (SR 451.32)

verfügt:

I. Zweck, Geltungsbereich

Zweck

§ 1

[1]Die Gebiete Schwantenau, Roblosen, Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig werden zu geschützten Gebieten erklärt.

[2]Der Schutz bezweckt die Erhaltung, Pflege und Förderung der Gebiete Schwantenau, Roblosen, Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig als Lebensräume der dort typischen Pflanzen- und Tierwelt mit offenen Hochmoor-, Zwischenmoor-, Ried- und Verlandungsbereichen sowie typischen Sukzessionsstadien. Ausserdem soll das Landschaftsbild in seiner Eigenart bewahrt bleiben.

Geltungsbereich

§ 2

[1]Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen unterteilt:
Zone A: Naturschutzzone A (gelb)
Zone B: Naturschutzzonen B und Bw (orange)
Zone C: Umgebungszone (grün)
Zone D: Waldzone (punktiert)

[2]Die geschützten Gebiete umfassen die in den Schutzplänen Massstab 1:5000 vom 29. August 1994 abgegrenzten Gebiete. Die Grenzen der Schutzgebiete und die Zonenabgrenzungen werden, soweit erforderlich, in Absprache mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern im Gelände markiert.

[3]Die Schutzpläne und die Pflegepläne sind Bestandteile dieser Verordnung.

II. Allgemeine Zonenvorschriften

Grundsatz

§ 3

[1]Vorkehrungen, welche dem Schutzzweck entgegenstehen, sind innerhalb der Schutzgebiete nicht gestattet.

[2]Die gestützt auf diese Verordnung zwischen dem zuständigen Departement und einzelnen Grundeigentümern und Bewirtschaftern getroffenen abweichenden Vereinbarungen gehen den Schutzvorschriften vor.

Allgemeine Verhaltensvorschriften

§ 4

In den Schutzgebieten ist untersagt:
a) das Lagern und Campieren sowie das Ueberlassen von Flächen hiezu;
b) das Feuermachen, ausgenommen im Rahmen der zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ausserhalb von Ried- und Moorflächen;
c) das Baden und andere Wassersportarten vom Land aus, ausgenommen an den in den Schutzplänen bezeichneten öffentlichen Plätzen;
d) das Liegenlassen und Wegwerfen von Abfällen und dergleichen;
e) das freie Laufenlassen von Hunden, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
f) das Reiten ausserhalb der markierten und bewilligten Wege;
g) das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
h) das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen sowie das Sammeln von Beeren und Pilzen;
i) das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Bewirtschaftung der traditionell genutzten Wildäcker (Gummel- resp. Kartoffeläcker) sowie bestehender Pflanzgärten innerhalb der Zonen B und C, samt deren Hatten und Lagern der für die Gartenarbeit notwendigen Geräte und Hilfsmittel;
k) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

Betreten, Befahren

§ 5

[1]Die Schutzgebiete dürfen in den Zonen A und B nur auf den markierten, in den Schutzplänen speziell bezeichneten Wegen betreten werden.

[2]Vom Betretungsverbot gelten folgende Ausnahmen:
a) den Grundeigentümern, Bewirtschaftern sowie den Unterhaltsequipen öffentlicher Versorgungswerke ist unter Beachtung der Schutzvorschriften das Betreten der Schutzgebiete zur Erreichung ihrer Grundstücke, beziehungsweise ihrer Anlagen jederzeit gestattet;
b) für die Ausübung der Patentjagd und der Patentfischerei können die Schutzgebiete nach Massgabe der jährlichen Jagd- und Fischereivorschriften betreten werden;
c) den vom zuständigen Departement bezeichneten Aufsichtsorganen ist das Betreten der Parzellen zur Erfüllung ihres Auftrages jederzeit gestattet.

[3]Das Befahren der in den Schutzplänen mit einem Fahrverbot gekennzeichneten Strassen mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Fahrten, die für die Bewirtschaftung sowie für den Unterhaltsdienst öffentlicher Versorgungswerke notwendig sind. Die Fahrverbote werden mit dem Signal "Allgemeines Fahrverbot" (Signal 2.01 gemäss Signalisationsverordnung, SR 741.21) an den in den Schutzplänen bezeichneten Standorten angezeigt und mit der Zusatztafel "Landwirtschaftsverkehr gestattet" versehen.

[4]Über die Erteilung weiterer Ausnahmen befindet das zuständige Departement. Das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer oder Berechtigten bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Langlaufsport

§ 6

[1]Bei geschlossener Schneedecke, wobei die Schneehöhe mindestens 20 cm betragen muss, ist der Langlaufsport gestattet. Die Organisatoren sind verpflichtet, die Loipenmarkierung, Hilfsbrücken und weggeworfene Abfälle am Saisonende zu beseitigen. Der Einsatz von Schneeverfestigungsmitteln ist untersagt.

[2]Die Linienführung ist zwischen dem zuständigen Departement und den Organisatoren abzusprechen.

Bauten und Anlagen; Torfabbau

§ 7

[1]Das Errichten und Aendern von Bauten und Anlagen aller Art ist in sämtlichen Zonen untersagt. Als Bauten und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere alle Arten von Hoch- und Tiefbauten, Um- und Anbauten, Erholungseinrichtungen, Freilegungen, Verkehrseinrichtungen sowie Geländeveränderungen (wie Ablagerungen, Abgrabungen, Entwässerungsgräben, Drainagen und Materialentnahmen) zu verstehen. Untersagt sind insbesondere auch Veränderungen der Seeufer und Rechtsufer.

[2]Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist gestattet.

[3]Alltägliche bauliche oder betriebliche Veränderungen an Pump- oder Wasserregulierungsanlagen sind bewilligungspflichtig. Bewilligungen werden nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass sich der Wasserhaushalt nicht zum Nachteil der Schutzgebiete verändert.

[4]Der Torfabbau ist bewilligungspflichtig. Bewilligungen werden in der Regel nur für Pflege- und Gestaltungsmassnahmen erteilt.

Bewirtschaftung
a) Allgemeines

§ 8

[1]Im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen ist die angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung zulässig.

[2]Untersagt sind in sämtlichen Zonen:
a) das Besäubern von Hecken, Feldgehölzen, Sträuchern, Bäumen und Baumgruppen ausserhalb des Waldes sowie entlang der Bach- und Seufer; der periodische und abschnittsweise Niederhalteberieb ist gestattet;
b) das Anlegen von neuen Aeckern und Gärten;
c) das Umpflügen und Neuansäen von Streu- und Wiesland;
d) das Ausbringen von Klärschlamm oder dergleichen;
e) das Ausbringen von Düngermengen, welche die Normen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Pflanzenbau (FAP) für Naturwiesen übersteigen;
f) das Ausforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes.

[3]Bewaldete Gebiete, welche an die Zonen A oder B (ohne Bw) grenzen, sind gegenüber diesen Zonen einzurüsten. Bei der Herbstweide auf Flächen der Zone B sind diese gegenüber der Naturschutzzone A einzurüsten.

[4]Vorbehalten bleiben die einzelnen Zonenvorschriften sowie die Pflegepläne und Pflegeanleitungen.

b) Grabenunterhalt

§ 9

[1]Entwässerungsgräben dürfen so unterhalten werden, dass die Nutzung gemäss Pflegeplan möglich ist.

[2]Der Unterhalt bestehender Entwässerungsgräben ist mit Hand ist erlaubt und nicht meldepflichtig. Anderslautende Bestimmungen im Rahmen der Pflegeanleitungen bleiben vorbehalten.

[3]Der maschinelle Unterhalt bestehender Entwässerungsgräben ist meldepflichtig und unter folgenden Bedingungen gestattet:
a) die Aushubtiefe ist auf das notwendige Mass zu beschränken. Der Aushub bis auf den Mineralboden ist untersagt;
b) die Gräben dürfen nicht verbreitert werden (maximale Brolle 60 cm);
c) der Grabenaushub ist wegzuführen oder zu zerkleinern und rechts und links entlang des Grabens zu verteilen.

[4]Neue Entwässerungsgräben bedürfen einer Ausnahmebewilligung.

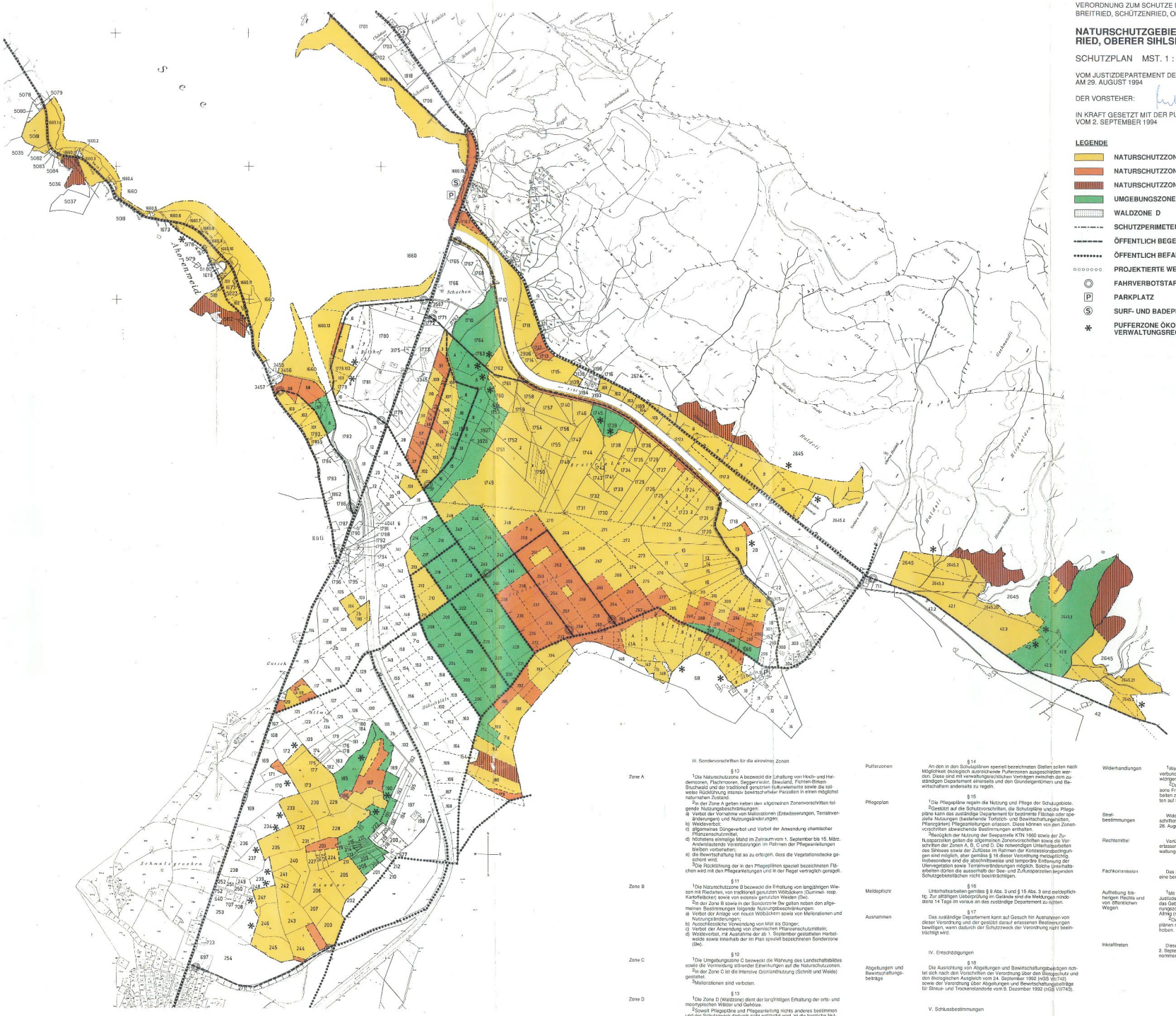
Thorenmeid
Schuchen
Schwantenau
Schwantenauried
Schwantenauriedbach
Schwantenauriedbrücke
Schwantenauriedstrasse
Schwantenauriedweg
Schwantenauriedwegbrücke
Schwantenauriedwegbrücke
Schwantenauriedwegbrücke